

Stadt Cham
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat!

Am

Donnerstag, 16. März 2017, 17.00 Uhr

findet die 3. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Vollzug der Baugesetze;**
 - 2.1 **4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Chammünster“**
 - 2.1.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - 2.1.2 Erneuter Billigungsbeschluss
3. **Feuerwehrwesen in der Stadt Cham;**
Einführung eines Feuerwehrbedarfsplanes
4. **Gewährung von freiwilligen Zuschüssen;**
Vereinsjubiläen
5. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 45: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

- Nr. 46: **Vollzug der Baugesetze:**
4. **Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Chammünster“**
 - a) **Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**
 - b) **Billigung des Entwurfs und Beschluss zur erneuten Auslegung**

22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Schreiben bzw. Stellungnahmen der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Deggendorf, der Bayernwerk AG, Schwandorf, und der Dt. Telekom Technik GmbH, Regensburg, werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Beschluss Nr. 4 vom 19.01.2017 wird verwiesen.

Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham (AELF) vom 20.02.2017:

Die Aufnahme eines Hinweises zur ordnungsgemäßen Pflege wird nicht für erforderlich gehalten.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 21.02.2017:

Zu 1. Sachgebiet „Feuerwehrwesen“:

Die genannten Grundsätze betreffen die an die Bauleitplanung anschließende Vorhaben- und Erschließungsplanung und werden dort beachtet.

Zu 3. Sachgebiet „Gartenkultur und Landespflege“:

Die festgesetzte Baugebietsdurch-/eingrünung wird in der geplanten Form als ausreichend erachtet und wird beibehalten. Im bestehenden Gewerbepark gelten die gleichen Vorgaben.

Abschließende Anmerkungen:

- Zu 3. Art der baulichen Nutzung
Die Anregungen zur baulichen Nutzung werden aufgenommen und die Festsetzungen entsprechend geändert und klarer gestaltet.
Die Begründung der festgesetzten Arten der baulichen Nutzung wird bzgl. den Modifizierungsmöglichkeiten gem. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauGB in der Begründung des Planungskonzeptes ergänzt (D.3.2.). Ziel dieser Modifikation ist u.a. die Umsetzung der Einzelhandelskonzeption des gesamtstädtischen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (GSEK) der Stadt Cham.
- Zu 10. Einfriedungen
Die Regelung mit den versicherungsrechtlichen Gründen wird gestrichen. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

Da die eingegangenen Stellungnahmen bereits in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wurden, kann zugleich der Entwurf gebilligt werden. Aufgrund der Änderungen ist der Bebauungsplanentwurf nochmals auszulegen.

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der vom Ingenieurbüro für Bauwesen Brandl & Preischl, Cham, erstellte Entwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Cham-münster“ in der Fassung vom 16.03.2017 wird gebilligt.

Der Bebauungsplanentwurf ist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB nochmals öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Stellungnahmen können nur zu den vorgenannten geänderten Teilen vorgebracht werden. Die Auslegungsfrist wird auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Nr. 47: **Feuerwehrwesen in der Stadt Cham;
Einführung eines Feuerwehrbedarfsplanes**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

In Anbetracht der aufgeführten Gründe wird vorgeschlagen, unverzüglich einen aktuellen Feuerwehrbedarfsplan von neutraler Stelle in Auftrag zu geben.

Nr. 48: **Gewährung von freiwilligen Zuschüssen;
Vereinsjubiläen**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Ab dem Jahre 2017 werden künftige Vereinsjubiläen wie folgt gefördert:

| Jahre | Betrag |
|--------------|---------------|
| 25 | 200,00 € |
| 50 | 400,00 € |
| 75 | 600,00 € |
| 100 | 800,00 € |
| 125 | 1.000,00 € |
| 150 | 1.200,00 € |